

Allgemeine Geschäftsbedingungen Theaterfachschule Bongört-v. Roy der Theater-Fabrik-Sachsen GmbH

Theaterfachschule Bongört-v. Roy
der Theater-Fabrik-Sachsen GmbH
Schulleiter: H.-H. Pester
Hans-Driesch-Straße 54
04179 Leipzig,
Deutschland

Gerichtsstand: Leipzig
Handelsregister: HRG 19373 AG
Leipzig
UST-IdNr. DE 232/121/02016

Telefon: +49 (0)341- 4425754
FAX: +49 (0)3212- 4423833
info@schauspielschule.info
www.schauspielschule.info

- § 1) Jeder Teilnehmer unterliegt der Hausordnung und hat den Anweisungen des Lehrpersonals Folge zu leisten.
- § 2) Das Rauchen in den Räumen der Schule ist nicht gestattet.
- § 3) Wer grob gegen die Regeln des Anstandes verstößt, erhält ohne Nachsicht Hausverbot. Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- § 4) Für Verlust und Beschädigung von mitgebrachter Kleidung, Wertgegenständen und Geld haftet die Schule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- § 5) Sachbeschädigung in den Schulräumen werden auf Kosten dessen behoben, der sie verschuldet hat.
- § 6) Der Unterricht findet während der Schulferien des Landes Sachsen nicht statt.
- § 7) Das monatliche Unterrichtshonorar ist jeweils im Voraus bis zum 5. Kalendertag eines Monats auf eines der Konten der Schule oder bar zu bezahlen.
Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung des Monatshonorars über zwei Monate in Zahlungsverzug, so wird die gesamte der Schule bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zustehende Vergütung sofort fällig.
- § 8) Scheidet ein Teilnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus, so sind die Unterrichtsgebühren bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin weiter zu entrichten. Der Ausbildungsplatz steht ebenfalls weiterhin zu Verfügung.
- § 9) Seitens der Theater-Fabrik-Sachsen GmbH außerhalb der Schulferien ausfallende Stunden werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Ist der Schüler aus besonderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit) gehindert am Unterricht teilzunehmen, kann er - nach Rücksprache mit der Schulleitung - die ausgefallene Unterrichtszeit ohne zusätzliche Kosten nachholen. Bei Krankheit oder dringender Verhinderung eines Lehrers ist die Schulleitung berechtigt, eine geeignete Vertretung zu stellen.
- 10) Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt werden nach Wahl der Theater-Fabrik-Sachsen GmbH die Unterrichtsstunden nachgeholt oder das bereits geleistete Honorar gutgeschrieben. Schadensersatz wird seitens der Theater-Fabrik-Sachsen GmbH nicht geleistet.

Stand Februar 2006